

Stadt Meßstetten

Gebührenverzeichnis Anlage zur Kalkulation

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz- obergrenze lt. Kalkulation	Vorschlag Verwaltung	Bisherige Gebühr (Stand 01.01.2002)
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,53 bis 3.226,50 €	3,50 bis 3.200,00 €	1,50 bis 2.500,00 €
2.	Anträge			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	3,53 bis 225,85 €	3,50 bis 225,00 €	1,50 bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	$\frac{1}{10}$ bis volle Gebühr, mindestens 3,53 €	$\frac{1}{10}$ bis volle Gebühr, mindestens 3,50 €	$\frac{1}{10}$ bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mindestens 3,53 €	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mindestens 3,50 €	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	3,53 bis 129,06 €	3,50 bis 125,00 €	1,50 bis 50,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	3,53 bis 645,30 €	3,50 bis 600,00 €	2,50 bis 500,00 €

Stadt Meßstetten

5.	Beglaubigung, Bestätigungen			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	4,00 bis 144,09 €	4,00 bis 140,00 €	1,50 bis 125,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,80 bis 8,00 €,	0,80 bis 8,00 €, mindestens 4,00 €	0,50 bis 5,50 €, mindestens 1,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,80 bis 8,00 €,	0,80 bis 8,00 €, mindestens 4,00 €	0,50 bis 2,50 €, mindestens 1,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.			
6.	Bescheinigungen			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	4,00 bis 96,79 €	4,00 bis 90,00 €	1,50 bis 50,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).			

Stadt Meßstetten

7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	7,07 bis 645,30 €	7,00 bis 600,00 €	2,50 bis 500,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):			
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	16,13 bis 387,18 €	15,00 bis 350,00 €	5,00 bis 250,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 8.1,	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 8.1, mindestens 10,00 €	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 8.1, mindestens 1,50 €
9.	Schreibgebühren			
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).			
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	7,07 €	7,00 €	5,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	14,14 €	14,00 €	10,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene	10,60 €	10,00 €	6,50 €

Stadt Meßstetten

	Viertelstunde:			
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:			
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite:	2,12 €	2,00 €	0,25 bis 0,50 €
9.2.2	für jede weitere Seite:	0,70 €	0,70 €	0,25 bis 0,50 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.	-	-	-
11.	Bauordnungsrecht			
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 38,27 €	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 35,00 €	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	Wie 11.1	Wie 11.1	Wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	9,09 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mindestens 27,27 €	9,00 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mindestens 25,00 €	5,00 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mindestens 25,00 €
12.	Bestattungsrecht			
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45	13,29 €	12,50 €	2,50 bis 25,00 €

Stadt Meßstetten

	Bestattungsgesetz):			
13.	Fischereischeine			
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG – zzgl. Fischereiabgabe):			
13.1.1	Jahresfischereischein:	16,01 €	16,00 €	-
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	16,01 €	16,00 €	-
13.1.3	Jugendfischereischein:	16,01 €	16,00 €	-
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
14.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch 8,00 €	2 % des Werts, mindestens jedoch 8,00 €	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
14.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts, <i>mindestens jedoch</i> 20,01 €	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts, <i>mindestens jedoch</i> 20,00 €	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts

Stadt Meßstetten

15.	Gewerbesachen			
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung			
15.1.1	Gewerbeanmeldung	23,97 € je Vorgang	22,50 € je Vorgang	10,00 € je Vorgang
15.1.2	Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung	15,98 € je Vorgang	15,00 € je Vorgang	10,00 € je Vorgang
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	11,98 € / ZE	10,00 € / ZE	13,00 € je Vorgang
15.3	Spiele			
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	11,98 € / ZE	10,00 € / ZE	-
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	11,98 € / ZE	10,00 € / ZE	-
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):	11,98 € / ZE	10,00 € / ZE	-
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	11,98 € / ZE	10,00 € / ZE	-
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	11,98 € / ZE	10,00 € / ZE	-
15.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	11,98 € / ZE	10,00 € / ZE	-

Stadt Meßstetten

16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses			
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	13,05 €	12,50 €	-
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	13,05 €	12,50 €	-
17.	Standesamt			
17.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	26,59 €	25,00 €	5,00 bis 50,00 €
17.2	Ahnenforschung	13,29 € / ZE	12,50 € / ZE	-
18.	Melderecht			
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
18.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	8,00 €	8,00 €	5,00 €
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €	5,00 €	5,00 €
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	16,01 €	16,00 €	10,00 €
18.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	4,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	4,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
18.2	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde			
18.2.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	8,00 €	8,00 €	5,00 €
18.2.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je	16,01 €	16,01 €	10,00 €

Stadt Meßstetten

	Bescheinigung:			
18.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	12,00 € / ZE	12,00 € / ZE	-
18.4	Gebührenfrei sind insbesondere:			
18.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)			
18.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)			
18.4.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)			
18.4.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)			
18.4.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)			
18.4.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG			
18.4.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG			
18.4.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG			
18.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG			
18.4.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG			

Stadt Meßstetten

19.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (bspw. Plakatierung)	43,27 €	40,00 €	-
20.	Gaststättenrecht			
20.1	Gestattung bis zu 4 Tagen	35,95 €	35,00 €	divers
20.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	35,95 €	35,00 €	divers
21.	Wasserrecht			
21.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	16,50 € / ZE	16,50 € / ZE	-